

Deutsch

Original: Englisch

Simbabwe,

Bekräftigung der Erklärung seines Präsidenten vom 23. Juni 2008 betreffend die Situation in Simbabwe (S/PRST/2008/23),

unter erneutem Hinweis auf das Ergebnisdokument des Weltgipfels 2005, in dem anerkannt wird, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte die Säulen des Systems der Vereinten Nationen und die Grundlagen der kollektiven Sicherheit und des Wohlergehens sind und dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander gegenseitig verstärken,

unter Hinweis auf die Resolution der Afrikanischen Union über Simbabwe vom 1. Juli 2008, in der diese ihre Besorgnis über die Verluste an Menschenleben und die Gewalt in der Region zum Ausdruck brachte und auf die Notwendigkeit hinwies, einer Verschlechterung der Lage vorzubeugen, um die Ausbreitung des Konflikts auf die gesamte Subregion zu verhindern, und ein der Demokratie förderliches Umfeld zu schaffen, und in der die simbabwischen politischen Führer ermutigt wurden, einen Dialog einzuleiten, um Frieden, Stabilität, Demokratie und Aussöhnung zu fördern,

unter Hinweis auf die Erklärungen der Beobachtermissionen der Entwicklungsgruppe des südlichen Afrika, des Panafrikanischen Parlaments und der Afrikanischen Union zu den Wahlen in Simbabwe vom 29. Juni 2008, in denen festgestellt wurde, dass die Wahlen nicht den internationalen Standards der Afrikanischen Union entsprachen, nicht frei, fair oder glaubwürdig waren und nicht den Willen des simbabwischen Volkes widerspiegeln,

unter dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über die Unregelmäßigkeiten während der Präsidentschaftswahlen am 27. Juni, die im Vorfeld der Wahlen begangenen Gewalthandlungen und Einschüchterungsmaßnahmen, die die Abhaltung freier und fairer Wahlen un-

* Der Resolutionsentwurf erhielt bei der Abstimmung auf der 5933. Sitzung am 11. Juli 2008 9 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen (China, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Russische Föderation, Südafrika und Vietnam) und eine Enthaltung (Indonesien) und wurde auf Grund der Gegenstimme eines ständigen Mitglieds nicht verabschiedet.

Wahlen unmöglich machte, und bekundet seine ernste Besorgnis über den Beschluss der Regierung Simbabwes, die Wahlen vom 27. Juni stattfinden zu lassen;

2. *verlangt*, dass die Regierung Simbabwes

a) die Angriffe und Einschüchterungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Anhänger der Opposition, einschließlich derjenigen, die von mit der Partei ZANU-PF verbundenen nichtstaatlichen Akteuren begangen werden, sofort einstellt und insbesondere den Menschenrechtsverletzungen, namentlich den weithin auftretenden Fällen von Verprügelungen, Folter, Tötungen, sexueller Gewalt und Vertreibung, ein Ende setzt und alle politischen Gefangenen freilässt;

b) unverzüglich einen sachbezogenen und alle Seiten einschließenden politischen Dialog zwischen den Parteien aufnimmt mit dem Ziel, zu einer friedlichen Lösung zu gelangen, die den Willen des simbabwischen Volkes widerspiegelt und die Ergebnisse der Wahlen vom 29. März achtet;

r e - e g e c) die von der Afrikanischen Union, der E8c76i(n, de)8.6(r)-5.9(3(sche)2)-4.4(elt u)56lb5.9(j2ri)4.3(kas6i(n, d

6. *beschließt ferner*, dass die mit den Ziffern 4 und 5 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf

a) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe und Ausbildung und

b) Lieferungen von Schutzkleidung, einschließlich kugelsicherer Westen und Militärhelmen, für die persönliche Verwendung durch Personal der Vereinten Nationen, Medienvertreter sowie humanitäre Helfer, Entwicklungshelfer und beigeordnetes Personal;

7. *beschließt*, dass alle Staaten im Hinblick auf die in der Anlage zu dieser Resolution oder von dem gemäß Ziffer 10 eingesetzten Ausschuss („der Ausschuss“) benannten Personen oder Einrichtungen, von denen festgestellt wird, dass sie sich seit Mai 2005 an Maßnahmen oder Politiken zur Untergrabung demokratischer Prozesse oder Institutionen in Simbabwe beteiligt oder dafür Unterstützung gewährt haben, wozu auch die Anordnung und Planung politisch motivierter Gewalthandlungen oder die Teilnahme daran gehört, oder dass sie den gemäß dieser Ziffer benannten Personen oder Einrichtungen Unterstützung gewähren, die folgenden Maßnahmen ergreifen werden:

a) die Einreise dieser Personen in oder ihre Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, mit der Maßgabe, dass diese Bestimmung einen Staat nicht dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern oder ihre

verfügen, einzusetzen, die unter der Leitung des Ausschusses die folgenden Aufgaben wahrnehmen soll:

a) dem Ausschuss bei der Überwachung der Durchführung der in den Ziffern 4, 5 und 7 vorgesehenen Maßnahmen behilflich zu sein und dem Ausschuss Maßnahmen zu empfehlen, die der Rat möglicherweise erwägen könnte, und

b) dem Ausschuss eine Halbzeitunterrichtung über ihre Arbeit zu geben und spätestens 90 Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Zwischenbericht vorzulegen und dem Rat über den Ausschuss spätestens 30 Tage vor Ablauf ihres Mandats einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

12. *bekundet* seine Bereitschaft, die mit den Ziffern 4, 5 und 7 verhängten Maßnahmen 12 Monate nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu überprüfen, oder auch früher, falls vor diesem Zeitpunkt eine alle Seiten einschließende politische Regelung erzielt wird, die den Willen des simbabwischen Volkes und die Ergebnisse der Wahlen vom 29. März 2008 achtet;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat einen Bericht über die Lage in Simbabwe vorzulegen, aus dem hervorgeht, ob die Regierung Simbabwes die Forderungen in Ziffer 2 erfüllt hat und welche zusätzlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheits-, humanitären und Menschenrechtslage in Simbabwe beitragen können;

14. *beschließt*, dass alle Staaten dem vom Rat eingesetzten Ausschuss innerhalb von 90 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht erstatten

Anlage

1. Mugabe, Robert
(Regierungsmitglied/Regierungschef; verantwortlich für Aktivitäten, die die G.1497 krate

14. Made, Joseph Mtakwese
(Regierungsmitglied; mitbeteiligt an der Konzeption oder Leitung staatlicher Repressions-
maßnahmen)
